



Elternbeitragsatzung für Kindertagesstätten der Stadt Wurzen

1. Gesetzliche Grundlagen

Auf Grund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl.S.301,445) in der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159) geändert durch den 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 353) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und dem Beschluss des Landkreises Leipzig 2009/037 vom 20.01.2009 hat der Stadtrat am 17.11.2009 folgende Elternbeitragsatzung beschlossen.

2. Die Stadt Wurzen betreibt folgenden Kindertagesstätten

- | | | |
|----------------------------|------------------------|--------------|
| • Kita „Märchenland“ | Lüptitzer Straße 4 | Wurzen |
| • Kita „Rüsselchen“ | Meltewitzer Straße 38 | Kühren |
| • Kita „Spielhaus“ | Diesterwegstraße 1 | Burkartshain |
| • Hort „An der Sternwarte“ | Rosa-Luxemburg-Str. 20 | Wurzen |
| • Hort Grundschule Kühren | Nordstraße 2 | Kühren |

3. Elternbeiträge (monatlich)

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Wurzen Elternbeiträge und weitere Entgelte. Die Elternbeiträge werden durch Bescheid festgelegt.

3.1. Elternbeiträge für Kinder bis Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippe) - unabhängig davon, ob eine Betreuung in altersgemischten Gruppen erfolgt -

	4,5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	über 9 Stunden
1. Kind in einer Einrichtung	82,02 €	109,91 €	164,04 €	228,89 €
2. Kind in einer Einrichtung	49,21 €	65,94 €	98,42,€	137,33 €
3. Kind in einer Einrichtung	16,40 €	21,98 €	32,81 €	45,78 €

3.2. Elternbeiträge für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

	4,5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	über 9 Stunden
1. Kind in einer Einrichtung	43,30 €	58,02 €	86,59 €	105,64 €
2. Kind in einer Einrichtung	25,98 €	34,81 €	51,95 €	63,38 €
3. Kind in einer Einrichtung	8,66 €	11,60 €	17,32 €	21,13 €

3.3. Elternbeiträge für Kinder im Hort (1. bis 4. Schuljahr)

Hort	bis 6 Stunden Betreuungszeit	
1. Kind in einer Einrichtung		50,62 €
2. Kind in einer Einrichtung		30,37 €
3. Kind in einer Einrichtung		10,12 €

Hort	bis 5 Stunden Betreuungszeit	
1. Kind in einer Einrichtung		44,99 €
2. Kind in einer Einrichtung		26,99 €
3. Kind in einer Einrichtung		9,00 €

Ab dem vierten Kind der Familie, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besucht, entfällt der Elternbeitrag.

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer in der Krippe, im Kindergarten bzw. Hort überschritten, wird für jede weitere Stunde ein Entgelt von 1,50 Euro erhoben.

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

3.4. Ermäßigung für Alleinerziehende und Eltern mit Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen

Die Ermäßigung von Hundert für Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt entsprechend den Beschlüssen des Landkreises Leipzig und wird bei Änderung angepasst (betrifft 2. und jedes weitere Kind in den Punkten 3.1. bis 3.3.). Alleinerziehende erhalten nach den Punkten 3.1. bis 3.3. nochmals eine 10%ige Ermäßigung.

3.5. Gastkinder

Für Gastkinder werden folgende weitere Entgelte erhoben:

pro Stunde in Kita	1,50 €
pro Tag im Hort	4,50 €

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen (mit Gastplatzvertrag), wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

3.6. Elternbeiträge in der Eingewöhnungszeit

In der Eingewöhnungszeit von mindestens einem Monat in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten wird ein Elternbeitrag wie für 4,5 Stunden der jeweiligen Betreuung erhoben.

3.7. Elternbeiträge während Abwesenheit eines Kindes durch Kur oder Krankheit

Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

Bei Abwesenheit eines Kindes von vier Wochen und mehr durch Kur oder Krankheit mit Bescheinigung des Arztes wird ein Elternbeitrag wie für 4,5 Stunden der jeweiligen Betreuung erhoben.

3.8. Essengeld

In Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Wurzen eine Essensversorgung sicher. Das Essenentgelt wird entsprechend der Betreuungsart gesondert berechnet. Dazu erfolgt der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Essensanbieter und den Personensorgeberechtigten.

4. Zahlungspflicht

- 4.1. Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- 4.2. Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Elternbeitrag ist in voller Höhe von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem das Kind in eine Einrichtung aufgenommen wird.
Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats, sind 50 von Hundert der Gebühren zu entrichten.
- 5.2. Die Zahlung erfolgt bargeldlos. Der Zahlungstermin ist der 15. des jeweiligen Monats. Bei Daueraufträgen kann ein anderer Zahlungstermin vereinbart werden.

6. Aufnahmegebühren

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

7. Inkrafttreten

Die Satzung zur Gebührenerhebung tritt ab 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wurzen vom 16.11.2006 außer Kraft.